

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

37. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 22. Juni 2026

Nummer 12

I N H A L T

Tag		Seite
16. 6. 2026	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Bauhaus Dessau“ zu: 28.1	240
16. 6. 2026	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 neu: 7137.21	243
16. 6. 2026	Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Nachbarschafts- gesetzes und anderer Vorschriften neu: 221.10; zu: 221.7, 36.1, 454.6, 221.8, 221.9, 40.8	247
16. 6. 2026	Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt zu: 301.10	253
16. 6. 2026	Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 (LBVAnpG 2026/2027/ 2028) zu: 2032.23, 2032.24, 2030.105, 2032.26, 2032.26, 2032.26, 2032.27, 2032.27, 2032.27, 2030.120, 2030.120, 2030.120	256
16. 6. 2026	Gesetz zur Sicherstellung der haus- und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Land- und Amtsarztgesetz Sachsen-Anhalt – LAAG LSA) neu: 2122.15; zu: 2122.9, 2122.10, 2211.106	284
16. 6. 2026	Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zu: 217.14, 2127.1, 2120.2, 212.1	287
16. 6. 2026	Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Fischerei neu: 793.8; zu: 205.22	297
9. 6. 2026	Verordnung zur Änderung der Papieraktenfortführungsverordnung zu: 310.13	299
1. 6. 2026	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Förderung der Grunderneuerung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (GVFG-HSB-Grunderneuerungs- ZustVO) neu: 7622.31	300
11. 6. 2026	Verordnung über die Höhe der Zuweisung nach § 22 Abs. 3 Satz 5 des Kinderförderungsgesetzes für das Jahr 2026 neu: 2160. 51	301

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
„Stiftung Bauhaus Dessau“.**

Vom 16. Juni 2026.

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bauhaus Dessau“ vom 9. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 200), geändert durch Nummer 320 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 158), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(StiftBauDesG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „rechtsfähige“ das Wort „staatliche“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dessau“ durch das Wort „Dessau-Roßlau“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Planungsarbeit“ durch die Wörter „der Bereich“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bereich der Sammlung von Gegenständen, die das Ideengut des historischen Bauhauses dokumentieren und erschließen, einschließlich Forschung, Dokumentation, Publikation und Ausstellung zu den Sammlungsbeständen,“.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „die Arbeitstätigkeit“ durch die Wörter „der Bereich“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Stiftung nimmt Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) für die Welterbestätte „Das Bauhaus und seine Stätten in Dessau“ wahr.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Stiftungsvermögen gehören:

 1. das Grundstück einschließlich der Gebäude und des Zubehörs in der Gemarkung Dessau, Flur 16,

Flurstücke 12000, 12004 und 12006 (Gropiusallee 38) nebst allen Inventar- und Sammlungsgegenständen sowie die dort dauerhaft befindlichen Kunstgegenstände, Bilder und Gemälde sowie eine Bibliothek,

2. das Grundstück einschließlich der Gebäude und des Zubehörs in der Gemarkung Dessau, Flur 54, Flurstück 6333 (Südstraße 5) nebst allen Inventar- und Sammlungsgegenständen,
 3. die Grundstücke einschließlich der Gebäude und des Zubehörs in der Gemarkung Dessau, Flur 15, Flurstücke 2005/1, 2005/2, 2005/3, 2006 und 2008 (Ebertallee 59, 61, 63, 65, 67 und 71),
 4. das Grundstück in der Gemarkung Dessau, Flur 15, Flurstück 11791 (Grünfläche Ebertallee),
 5. das Grundstück in der Gemarkung Dessau, Flur 16, Flurstück 12016 (in der Hardenbergstraße),
 6. das Bauwerk „Bauhaus Museum Dessau“ auf dem Grundstück in der Gemarkung Dessau, Flur 28, Flurstücke 8168 und 9724/0 (Mies-van-der-Rohe-Platz 1) nebst allen Inventar- und Sammlungsgegenständen sowie die dort dauerhaft befindlichen Kunstgegenstände, Bilder und Gemälde und
 7. die weiteren Kunstgegenstände und Bilder der Sammlung und das sonstige im Eigentum der Stiftung befindliche Sammlungsgut.“
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zustiftungen annehmen. Bei der Verwendung des Stiftungsvermögens hat die Stiftung den Belangen der Allgemeinheit sowie den Anforderungen aus dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt Rechnung zu tragen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zuschüsse und Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, Zuwendungen des Bundes und Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau in Höhe der in Absatz 3 vorgesehenen Anteile nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte und“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt und werden das Komma und die Wörter „soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftsplanes“ durch das Wort „Haushaltsplans“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 3 wird das Wort „Dessau“ durch das Wort „Dessau-Roßlau“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel, sofern diese nicht anderweitig zweckgebunden sind, sind einer Rücklage zuzuführen und nur zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks und der damit verbundenen Aufgaben zu verwenden, § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung findet sinnngemäße Anwendung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Stiftung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt und werden die Wörter „oder dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Vorstand besteht aus dem Direktor.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „aus“ ein Komma und die Wörter „bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor, übt die personalrechtlichen Befugnisse für die Beschäftigten der Stiftung aus, benennt für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Wortlaut werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Direktor“ die Wörter „ist für die Geschäftsführung gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich und“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der Vorstand legt jährlich einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit und die Vorhaben der Stiftung vor.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Der Stiftungsrat besteht aus
 1. einem von dem für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich zuständigen Ministerium entsandten Mitglied,
 2. einem von dem für Städtebau zuständigen Ministerium entsandten Mitglied,

- 3. einem von dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt entsandten Mitglied,
 - 4. zwei Mitgliedern, die vom Bund entsandt werden, und
 - 5. zwei Mitgliedern, die von der Stadt Dessau-Roßlau entsandt werden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Sind Mitglieder des Stiftungsrates und ihre stellvertretenden Mitglieder verhindert, so können die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied oder einem anderen stellvertretenden Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Die entsandten und benannten Mitglieder können jederzeit von demjenigen, dem das Entsendungs- oder Benennungsrecht zusteht, abberufen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltvoranschlag“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand sowie dessen Geschäftsführung, erlässt eine Benutzungsordnung und kann Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel aufstellen, soweit dies nicht bereits durch den Haushaltsplan geregelt wird.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Beschlüsse des Stiftungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden Mitglieds mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Der Stiftungsrat bestellt den Direktor als Vorstand nach öffentlicher Ausschreibung für höchstens fünf Jahre. Vor der Bestellung hört er den wissenschaftlichen Beirat an. Wiederbestellungen und Verlängerungen des Anstellungsvertrages sind ohne öffentliche Ausschreibung möglich.“
9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im bisherigen Wortlaut werden die Wörter „Auf Vorschlag des Stiftungsrates beruft der Kultusminister“ durch die Wörter „Der Stiftungsrat beruft“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sie können jederzeit abberufen werden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechnungsprüfung“ ein Komma und das Wort „Beschäftigungsverhältnisse“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Dessau“ durch das Wort „Dessau-Roßlau“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und legt seine Ergebnisse dem Vorstand, dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde vor.

(4) Die Stiftung soll nur Personen beschäftigen, für deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse die für die Tarifbeschäftigten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Dies gilt für Auszubildende entsprechend. Mit Einwilligung des Stiftungsrates können mit einzelnen Beschäf-

tigten von den unter Satz 1 genannten Vorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Intern nicht besetzbare freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.“

11. In § 11 werden das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ und das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juni 2026.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Dr. Schellenberger

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Schulze

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt**

Robra

Staats- und Kulturminister